

MERKBLATT
zur Beleuchtung von Werbung
WEF 2024

I. Regeln gemäss Leitfaden S. 20 und 21

Reklamen mit Lichtemissionen sind möglich, werden aber zurückhaltend bewilligt. Sie dürfen in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtemissionen verursachen. Bewilligungen von Screens und LED-Wänden stehen unter folgenden Auflagen:

- Fläche insgesamt nicht grösser als 10m²
- keine freistehenden LED-Wände/Screens im Aussenraum
- Ausschalten zwischen 01:00 und 16:00 Uhr
- keine Blendwirkung
- keine übermässige Animation

II. Präzisierungen (Stand September 2023)

- **Von 01:00 bis 16:00 sind auszuschalten:**

Hinterleuchtete oder beleuchtete Werbungen, die bei Tageslicht auch ohne Beleuchtung erkennbar sind (z.B. Balkonverkleidungen mit Blachen, gedruckte Reklame an Fassaden, Schriftzüge oder Fassadenstrukturen/-designs, welche beleuchtet resp. hinterleuchtet werden)

Begründung: Die Beleuchtung dient hier v.a. der besseren Erkennbarkeit in der Dämmerung/Nacht. Extra-Beleuchtungen tagsüber ohne eigentlichen Effekt würden dagegen von der Bevölkerung als unsinnig wahrgenommen.

- **Nur von 01:00 bis 07:00 Uhr auszuschalten sind:**

Selbstleuchtende Werbungen, welche ohne Leuchtmittel gar nicht oder nur schwer erkennbar sind.

- Grundraumbelichtungen sind nach Betrieb auszuschalten.

Die Gemeinde behält sich vor, die Regeln kurzfristig in Form von Verschärfungen oder Lockerungen der aktuellen Situation anzupassen.